

Typ: 84 1500 118 312      Teilegutachten Nr.: 366-2437-00 MURD

Stand: 17.11.2000      Hersteller: Sachs Handel GmbH  
D - 97402 Schweinfurt

Seite: 1

Ausgabe: 12/2000

## TEILEGUTACHTEN 366-2437-00 MURD

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang      Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus bis ca. 35 mm

vom Typ      Sachs Sporting Set 84 1500 118 312

des Herstellers      Sachs Handel GmbH  
D - 97402 Schweinfurt

der Produktionsfirma      FWSA

für das Fahrzeug      Ford Focus Turnier (leichte Ausführung)

max zulässige Achslasten      Achse 1:      885 kg  
Achse 2:      960 kg

Der Wert der Aufbautieferlegung wurde an einem Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.



Typ: 84 1500 118 312      Teilgutachten Nr.: 366-2437-00 MURD

Stand: 17.11.2000      Hersteller: Sachs Handel GmbH  
 D - 97402 Schweinfurt

Seite: 3

## II. Beschreibung des Änderungsumfanges

Typ: 84 1500 118 312

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden

| Schraubenfeder (Federstahl)       | Vorderachse                     | Hinterachse                     |
|-----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Kennzeichnung                     | <b>SACHS 235</b><br>aufgedruckt | <b>SACHS 237</b><br>aufgedruckt |
| Farbe                             | <b>diamantschwarz</b>           | <b>diamantschwarz</b>           |
| Teile-Nr. / Typ                   | <b>1513 990 235</b>             | <b>1513 990 237</b>             |
| Drahtstärke d                     | <b>12,75</b> mm                 | <b>13,5</b> mm                  |
| Außendurchmesser Ø <sub>A</sub>   | Oben                            | - mm                            |
|                                   | Mitte                           | <b>151</b> mm                   |
|                                   | Unten                           | - mm                            |
| Länge L <sub>0</sub> (ungespannt) | <b>310</b> mm                   | <b>360</b> mm                   |
| Windungszahl i <sub>q</sub>       | <b>5,6</b>                      | <b>12,0</b>                     |
| Federform                         | <b>Zylinder</b>                 | <b>Zylinder</b>                 |

| Zusatzfeder (Druckanschlag)   | Vorderachse     | Hinterachse     |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|
| Gummi- oder Hartschaumelement | -               | -               |
| Kennzeichnung                 | <b>Original</b> | <b>Original</b> |
| Länge L <sub>0</sub>          | <b>Serie</b> mm | <b>Serie</b> mm |

| Dämpferelement  | Vorderachse   | Hinterachse                      |
|-----------------|---|----------------------------------|
| Kennzeichnung   | <b>5506 rechts</b><br><b>bzw. 5507 links</b><br>eingeschlagen | <b>4679</b><br><br>eingeschlagen |
| Teile-Nr. / Typ | <b>88 1500 995 506 bzw.</b><br><b>88 1500 995 507</b>         | <b>88 1700 114 679</b>           |

## III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit anderen Bauteilen

1. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
2. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. darf die geforderte Mindestbodenfreiheit (siehe Auflage IV.9.) nicht unterschritten werden.

Typ: 84 1500 118 312      Teilegutachten Nr.: 366-2437-00 MURD

Stand: 17.11.2000      Hersteller: Sachs Handel GmbH  
D - 97402 Schweinfurt

Seite: 4

3. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme zu überprüfen.

#### IV. Hinweise und Auflagen

1. Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von **Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer** auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
2. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen. Hierbei darf ein maximaler Sturzwert von  $-4^\circ$  bei den zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Bei Nichteinhaltung des Grenzwertes ist eine entsprechende Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
3. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
4. Auf eine ausreichende Anbauhöhe der Scheinwerfer (minimal 500 mm an unterer Lichtaustrittskante zur Fahrbahn) ist zu achten.
5. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
6. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
7. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
8. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
9. In allen Fällen ist abweichend von dem VdTÜV Merkblatt 751 auf eine Mindestbodenfreiheit von 80 mm (bzw. 70 mm bei formelastischen Bauteilen) zu achten.
10. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

Typ: 84 1500 118 312      Teilegutachten Nr.: 366-2437-00 MURD

Stand: 17.11.2000      Hersteller: Sachs Handel GmbH  
D - 97402 Schweinfurt

Seite: 5

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.  
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.  
Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

unter Ziffer 33

zu Ziffer 13: Höhe (neu festlegen) mit geänderten Fahrwerksteilen  
Hersteller: Sachs Handel GmbH, Kennz. Feder v/h: SACHS 235 / SACHS 237, Kennz. Federbein vo.: 5506 bzw. 5507, Kennz. Dämpfer hi.: 4679\*\*\*\*

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

### 1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden gemäß dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

### 2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

### 3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte, bezogen auf die Reifentragfähigkeit, innerhalb des zulässigen Bereiches.

## VI. Anlagen

ohne

Typ: 84 1500 118 312      Teilegutachten Nr.: 366-2437-00 MURD

Stand: 17.11.2000      Hersteller: Sachs Handel GmbH  
D - 97402 Schweinfurt

Seite: 6

## VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller **Sachs Handel GmbH** hat den Nachweis (Reg. - Nr.: **100596293/1**) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 6 zuzüglich der unter VI. Aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

München, den 17.11.2000  
01/65/48



Dipl.-Ing. (FH) W. Reithmaier -sb